

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Schenkenschanz-Keeken

vom 24. Juli 2019.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Schenkenschanz-Keeken
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und §
12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die
nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Schenkenschanz und Keeken und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten
Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nicht möglich
- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre) 75,00 Euro
 - b) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (auch, wenn in Urnen beigesetzt werden) 930,00 Euro
 - c) Schenkenschanz: Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 375,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 31,00 Euro
 - e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Schenkenschanz je Grab und Jahr 12,50 Euro
Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Keeken je Grab und Jahr 10,00 Euro
- (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin in Keeken
 - a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 300,00 Euro

Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr

10,00 Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden von der Friedhofsträgerin nicht erhoben

**§ 6
Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühren werden von der Friedhofsträgerin nicht erhoben

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

Umbettungsgebühren werden von der Friedhofsträgerin nicht erhoben

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	15,00 Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	15,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	15,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	15,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	15,00 Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	15,00 Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	15,00 Euro
(8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	15,00 Euro
(9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	15,00 Euro
(10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(11) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 Euro
(12) Verwaltungskostenpauschale bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit	50,00 Euro

Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	180,00 Euro
(14) Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	240,00 Euro
(15) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	240,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2)

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 1. Januar 2020.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22. Juli 2014 außer Kraft.

Kleve, den 24. Juli 2019

Die Friedhofsträgerin




(Unterschrift)


(Unterschrift)

G e n e h m i g t

Düsseldorf, den 5. Mai 2020

Schriftstück-Nr. 1549401



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt



Genehmigt
Az.: 4805/10.02.01
Bezirksregierung 11.05.2020
Düsseldorf, den
Im Auftrag

